



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bayerischen E-Government-Gesetzes
Barrierefreiheitsgesetz für Bayern**

A) Problem

Fast zehn Jahre nach der Ankündigung der Staatsregierung von 2013, Bayern bis 2023 barrierefrei zu gestalten, zeigt sich: Dieses Ziel wird weit verfehlt. Eine Ursache für den schleppenden Fortschritt in Sachen Barrierefreiheit ist die unverbindliche und unzureichende Gesetzeslage in Bayern. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt bei den Schwachstellen und Regelungslücken im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und im Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) an.

B) Lösung

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es,

1. die Barrierefreiheit für Träger öffentlicher Gewalt sowohl im Außenverhältnis (z. B. Kommunikation und Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern) als auch im Innenverhältnis (z. B. barrierefreie Informationstechnik) zu verbessern bzw. verbindlich zu verankern,
2. die Fach- und Beratungskompetenzen für Barrierefreiheit im Freistaat Bayern aufzubauen und besser in die Praxis zu transferieren,
3. die Umsetzung der Barrierefreiheit wirkungsvoll zu überwachen und zu steuern.

Zu 1.:

Zu diesem Zweck werden im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz zunächst die Begriffe Behinderung und Barrierefreiheit im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Bundesgesetzgeber (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) definiert. Barrierefreiheit wird für Träger öffentlicher Gewalt klarer geregelt bzw. stärker gefördert. Die bestehende Soll-Vorschrift für Träger öffentlicher Gewalt zur Kommunikation in einfacher und verständlicher Sprache wird daher in eine verbindliche Vorgabe umgewandelt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1). Für Menschen mit Behinderung wird auf Verlangen außerdem die Möglichkeit geschaffen, Schrift Dokumente der Verwaltungen in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt zu bekommen (Art. 13 Abs. 1 Satz 2). „Leichte Sprache“ ist dann gegeben, wenn sie den Kriterien und Regelwerken des Konzepts „Leichte Sprache“ folgt, die der Verein „Netzwerk Leichte Sprache“ unter Einbezug von Menschen mit Behinderung entwickelt hat. „Leichte Sprache“ unterliegt Regeln, die die Wortwahl, Grammatik und Textgestaltung betreffen, wodurch Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Lernschwierigkeiten einen eigenständigen Zugang zu wichtigen Informationen erhalten. Zu einer umfassenden Barrierefreiheit gehört auch das Recht auf Verständigung und Information. Das Konzept ist seit seiner Veröffentlichung im Jahr 2006 sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor bundesweit etabliert und anerkannt. Das bestehende Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz nimmt jedoch abweichend davon in Art. 13 Bezug auf eine „besonders leicht verständliche Sprache“. Darüber hinaus wird eine Übergangszeit bis 2023 für die Schaffung von

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

barrierefreien Zugängen zu Kommunikation und Information vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf präzisiert das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz dahingehend, dass „Leichte Sprache“ auf Verlangen von Menschen mit Behinderung als Standard benannt wird. Damit wird Missverständnissen vorgebeugt und kein Spielraum für abweichenden, möglicherweise hochschwelligeren Sprachgebrauch eingeräumt. Darüber hinaus soll die Übergangsfrist gestrichen und Informationen in „Leichter Sprache“ nicht erst ab 2023, sondern für Menschen mit Behinderung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Zudem werden barrierefreie Verfahren bei Neuanschaffungen von elektronischer Vorgangsbearbeitung bei Trägern öffentlicher Gewalt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Pflicht. Für bestehende Systeme gilt ebenso wie für elektronische Akten (BayEGovG) eine Übergangsfrist bis 1. Juni 2023. Der Ermessensspielraum der Träger öffentlicher Gewalt, von Barrierefreiheit aus finanziellen, wirtschaftlichen oder verwaltungsorganisatorischen Gründen abzusehen, wird gestrichen.

Um Barrierefreiheit konsequent im Handeln der Träger der öffentlichen Gewalt zu verankern, ist der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung von zentraler Bedeutung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Unabhängigkeit des oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gestärkt, indem das Amt beim Landtag und nicht wie bisher bei der Staatsregierung angesiedelt wird. Das Amt wird personell bessergestellt sowie eine Übergangs- und eine Stellvertretungsregelung eingeführt. Damit wird die wichtige Arbeit der bzw. des Beauftragten auch bei Abwesenheiten wie Urlaub, Krankheit und beim Übergang in die neue Wahl- bzw. Legislaturperiode sichergestellt.

Zu 2.:

Der Gesetzentwurf sieht die Gründung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit vor. Sie wird in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V. gegeben sowie mit dezentralen Beratungsstellen in allen Regierungsbezirken eingerichtet. Die Landesfachstelle berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt bei der Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit. Die Fachstelle berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Mit der Landesfachstelle werden dringend notwendige Kompetenzen in allen Dimensionen der Barrierefreiheit im Freistaat Bayern aufgebaut und ein Transfer dieses Know-hows in die Praxis wirkungsvoll gefördert.

Zu 3.:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Umsetzung und Überwachung der Barrierefreiheit wirkungsvoller ausgestaltet: Statt wie bisher von vielen verschiedenen Stellen wird eine unabhängige Monitoringstelle mit der konsequenten Überwachung und der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für Barrierefreiheit beauftragt. Außerdem wird in Bayern eine unabhängige und unparteiische Schlichtungsstelle eingerichtet und bei dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung angesiedelt. Eine Schlichtungsstelle vertritt unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen und fungiert als niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Häufig scheuen sich Betroffene davor, den aufwendigen Klageweg zu gehen – hier setzt die Schlichtungsstelle als kostengünstiger Mechanismus an. Bei Konflikten bzw. wenn sich Menschen mit Behinderung in ihren Rechten durch Träger der öffentlichen Gewalt des Landes eingeschränkt oder verletzt sehen, können sie ihre Belange bei der Schlichtungsstelle geltend machen. Auch der Bundesgesetzgeber hat die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 BGG vorgenommen, diese greift jedoch nur, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht. Dementsprechend ist eine Schlichtungsstelle auf Landesebene sinnvoll.

C) Alternativen

Die Gesetzgebung im Freistaat Bayern bleibt in vielen Punkten weit hinter den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und auch des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zurück. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine überfällige Angleichung vorgenommen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung wirkungsvoll verankert. Zentraler Baustein für gleichberechtigte Teilhabe ist Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen. Sie darf nicht unter Vorbehalt finanzieller, wirtschaftlicher oder verwaltungsorganisatorischer Gründe gestellt werden und ist somit alternativlos.

D) Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf verursacht Kosten in Verbindung mit

1. der Einführung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit sowie dezentraler Beratungsstellen in sieben Regierungsbezirken.

Für die Landesfachstelle wird Personal im Umfang von fünf Vollzeitäquivalenten (VZÄ) veranschlagt, für die sieben dezentralen Beratungsstellen jeweils 1,5 VZÄ, womit sich Personalkosten in Höhe von 1,4 Mio. € ergeben. Für den Geschäftsbedarf und Mietnebenkosten in der Zentrale sowie den sieben Außenstellen werden nochmals Sachkosten von 210 000 € veranschlagt.

2. der Beauftragung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überwachung der Barrierefreiheit in Bayern.

Die Beauftragung einer unabhängigen Monitoringstelle wird jährlich mit 200 000 € veranschlagt. Die Kosten sind in Anlehnung an die Förderung einer Monitoringstelle zur Absicherung des Umsetzungsprozesses der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin kalkuliert.

3. der Einführung einer Schlichtungsstelle.

In Anlehnung an die Schlichtungsstelle des Bundes werden Personalkosten i. H. v. 260 000 € veranschlagt. Hieraus werden drei schlichtende Personen und zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die Geschäftsstelle finanziert. Hinzu kommen jährliche Verwaltungsausgaben von ca. 100 000 €.

4. der Stellvertreterregelung bei dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Der oder die Beauftragte bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter – hierfür sind Personalkosten i. H. v. jährlich 100 000 € zu veranschlagen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bayerischen E-Government-Gesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Menschen mit Behinderung

¹Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. ²Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Barrierefreiheit

¹Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ²Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, einschließlich tierischer Assistenz, zulässig.“

3. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Verständlichkeit

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt drücken sich einfach und verständlich aus. ²Auf Verlangen von Menschen mit Behinderung stellen sie insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache zur Verfügung.

(2) Leichte Sprache ist dann gegeben, wenn sie sich an für dieses Konzept eingeführte Standards und Regelwerke hält.

(3) Mehrkosten dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

(4) Träger öffentlicher Gewalt stellen Informationen in Leichter Sprache im Sinne des Abs. 2 bereit.“

4. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Barrierefreie Informationstechnik

(1) ¹Öffentliche Stellen des Freistaates Bayern gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. ²Schrittweise, spätestens bis zum 31. Dezember 2022, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. ³Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst. ⁴Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die anzustrebenden technischen Standards,
2. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen,
3. Informationspflichten bei Internetauftritten und -angeboten, die zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen,
4. Verfahren zur Überwachung nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie Verfahren zur Berichterstattung, um die Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen,
5. Verfahren, um die Einhaltung der Anforderungen der Art. 4, 5 und 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten.

(2) Bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Für Websites und mobile Anwendungen im Sinn des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 öffentlicher Stellen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gilt Abs. 1 entsprechend.“

5. Nach Art. 15 werden die folgenden Art. 16 und 16a eingefügt:

„Art. 16

Landesfachstelle Barrierefreiheit

(1) ¹Bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V. wird eine Landesfachstelle Barrierefreiheit mit Beratungsstellen in allen Regierungsbezirken eingerichtet. ²Die Landesfachstelle berät und unterstützt die staatliche und die kommunale Verwaltung bei der Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit. ³Die Fachstelle berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. ⁴Ihre Aufgaben sind:

1. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Bewusstseinsbildung für Barrieren und der Beseitigung dieser durch Barrierefreiheit,
2. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bauen, in der Mobilität, in der Kommunikation, im öffentlichen Raum und für digitale Angebote,
3. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit,
6. Unterstützung bei der Verhandlung von Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen den beteiligten Landesverbänden von Menschen mit Behinderung und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich.

Art. 16a

Unabhängige Monitoringstelle für Barrierefreiheit und Berichtspflicht

¹Zur Unterstützung der Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern im Sinne des Art. 4 wird eine unabhängige Monitoringstelle beauftragt. ²Die Monitoringstelle berichtet dem Landtag, dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Landesfachstelle für Barrierefreiheit regelmäßig über die aktuelle Situation der Barrierefreiheit in Bayern und legt Handlungsempfehlungen vor.“

6. Die bisherigen Art. 16 und 17 werden die Art. 17 und 18.
7. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wie folgt gefasst:

„Art. 19

Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) ¹Der Landtag beruft für die Dauer einer Legislaturperiode zu seiner Beratung und Unterstützung in Fragen der Behindertenpolitik einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung. ²Der oder die Beauftragte wird von dem Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin namens des Landtags berufen. ³Wiederberufung ist zulässig. ⁴Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er oder sie bis zur Neuberufung einer beauftragten Person im Amt.

(2) Der oder die Beauftragte

1. ist unabhängig und weisungsungebunden,
2. kann aus dem Amt vor Ablauf der Legislaturperiode nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern und Richterinnen auf Lebenszeit dies rechtfertigt,
3. ist öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes und als Amtsträger oder Amtsträgerin zur Verschwiegenheit verpflichtet,
4. hat berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offen zu legen,
5. ist dem Landtag zugewiesen, bei dem eine finanziell und personell angemessene und mit dem Notwendigen ausgestattete Geschäftsstelle angesiedelt ist; Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

(3) Der oder die Beauftragte

1. ist ressortübergreifend tätig und
 - a) arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
 - b) regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
 - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
 - d) wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren,
2. unterrichtet den Landtag in der Regel jährlich über die Ergebnisse seiner oder ihrer Tätigkeit.

(4) ¹Der oder die Beauftragte bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der oder die Beauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist. ³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist unabhängig und weisungsungebunden.“

8. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Schlichtungsstelle und -verfahren

(1) ¹Bei dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 19 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Abs. 2 und 3 eingerichtet. ²Sie wird von unabhängigen, schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. ³Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten,
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) ¹Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Landes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. ²Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7. ³In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. ⁴Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen bayerischer Landesverband kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt gegen die Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit nach den Art. 9 bis 15 behauptet.

(4) ¹Der Antrag nach den Abs. 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. ²Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) ¹Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. ²Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. ³Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. ⁴Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) ¹Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. ²Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) ¹Das für Menschen mit Behinderung zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Abs. 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. ²Bei der Besetzung ist eine Vertretung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände zu gewährleisten. ³Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.“

9. Der bisherige Art. 20 wird Art. 21.

§ 2

Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

Dem Art. 7 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind bis zum 1. Juni 2023 technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt und nutzerfreundlich bedient werden können.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Das bestehende Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz definiert Behinderungen u. a. mit der Formulierung „von außen wirkende Barrieren“. Dies erscheint nicht sachgerecht. Die Bundes- und die Landesgesetzgebung sollte den Behinderungsbegriff einheitlich definieren. Die Präambel zur UN-Behindertenrechtskonvention definiert Behinderung als „Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“. Diese Definition wurde auch in § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) auf Bundesebene übernommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Bayern ein anderes Verständnis von Behinderung gelten sollte und der vorliegende Gesetzentwurf korrigiert diesen Missstand.

Zu § 1 Nr. 2:

In Art. 4 gilt es, einen präziseren und sachgerechteren Begriff der Barrierefreiheit einzuführen. Dementsprechend wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Formulierung des Bundesgesetzgebers (Behindertengleichstellungsgesetz) übernommen. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht § 4 BGG.

Zu § 1 Nr. 3:

Ein Schwerpunkt dieses Gesetzesentwurfs liegt darin, die barrierefreie Kommunikation von Trägern der öffentlichen Gewalt zu verbessern. Hierfür gilt es, generell einen verständlichen und unkomplizierten Sprachgebrauch in der Verwaltung zu fördern und zu verankern. Die bestehende Soll-Vorschrift für Träger öffentlicher Gewalt zur Kommunikation in einfacher und verständlicher Sprache wird daher in eine verbindliche Vorgabe umgewandelt (Art. 13 Abs. 1 Satz). Für Menschen mit Behinderung wird auf Verlangen zudem die Möglichkeit geschaffen, Schriftdokumente in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt zu bekommen (Art. 13 Abs. 1 Satz 2). „Leichte Sprache“ ist dann gegeben, wenn sie den Kriterien und Regelwerken des Konzepts „Leichte Sprache“ folgt, die der Verein „Netzwerk Leichte Sprache“ unter Einbezug von Menschen mit Behinderung entwickelt hat. „Leichte Sprache“ unterliegt Regeln, die die Wortwahl, Grammatik und Textgestaltung betreffen, wodurch Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Lernschwierigkeiten einen eigenständigen Zugang zu wichtigen Informationen erhalten. Zu einer umfassenden Barrierefreiheit gehört auch das Recht auf Verständigung und Information. Das Konzept ist seit seiner Veröffentlichung im Jahr 2006 sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor bundesweit etabliert und anerkannt. Das bestehende Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz nimmt jedoch abweichend davon in Art. 13 Bezug auf eine „besonders leicht verständliche Sprache“. Darüber hinaus wird eine Übergangszeit bis 2023 für die Schaffung von barrierefreien Zugängen zu Kommunikation und Information vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf präzisiert das Gesetz dahingehend, dass „Leichte Sprache“ auf Verlangen von Menschen mit Behinderung

als Standard benannt wird. Damit wird Missverständnissen vorgebeugt und kein Spielraum für einen abweichenden, möglicherweise hochschwelligeren Sprachgebrauch eingeräumt. Die Übergangsfrist soll gestrichen und Informationen in „Leichter Sprache“ nicht erst ab 2023, sondern für Menschen mit Behinderung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt werden. Auf Bundesebene gibt es Bestrebungen, eine Norm für „Leichte Sprache“ einzuführen. Die Umsetzung soll über das Deutsche Institut für Normung (DIN) erfolgen. Sobald eine DIN-Norm für „Leichte Sprache“ feststeht, sollte dieser Standard in die bayerische Gesetzgebung übernommen werden.

Zu § 1 Nr. 4:

Ein Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs liegt darin, die barrierefreie Kommunikation von Trägern der öffentlichen Gewalt zu verbessern. Hierfür gilt es, barrierefreie Informationen auf Websites und in mobilen Anwendungen herzustellen. Nur wenn Menschen mit Behinderung Zugang zu Informationen und Verfahren erhalten, wird ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Das bestehende Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz weist im entsprechenden Art. 14 „Barrierefreies Internet und Intranet, Verordnungsermächtigung“ allerdings eklatante Regelungslücken auf. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt an dieser Schwachstelle an und sieht vor, mobile Anwendungen in den Tatbestand dieses Artikels aufzunehmen, definiert eine verbindliche Frist zur Umsetzung barrierefreier Informationstechniken und verpflichtet die Träger öffentlicher Gewalt des Freistaates Bayern dazu, bei Beschaffung oder Überarbeitung der Informationstechnik Barrierefreiheit konsequent mitzudenken. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage, die Barrierefreiheit optional und nicht verpflichtend behandelt, sehen die entsprechenden Rechtsverordnungen der Staatsregierung vor (vgl. § 1 Abs. 4 Bayerische E-Government-Verordnung), dass Träger öffentlicher Gewalt von einem barrierefreien Angebot im Einzelfall absehen können, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aus finanziellen, wirtschaftlichen oder verwaltungsorganisatorischen Gründen unverhältnismäßig ist bzw. eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Dieser Ermessensspielraum ist nicht akzeptabel. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Rechtslage präzisiert und entsprechende Verordnungen sind in der Folge anzupassen, sodass die Verwirklichung von Barrierefreiheit nicht unter Finanz- oder sonstige Vorbehalte gestellt wird.

Zu § 1 Nr. 5:

Zu Art. 16 neu: Im Sinne von „Nichts über uns ohne uns“ und einer Beratung durch Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache, soll eine Landesfachstelle Barrierefreiheit in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e. V. mit Beratungsstellen in allen Regierungsbezirken eingerichtet werden. Aufgabe der Fachstelle ist es, die Träger öffentlicher Gewalt bei der Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit zu unterstützen und zu beraten sowie auch privatwirtschaftlichen Akteuren als Kompetenz- und Beratungsstelle offenzustehen. Ohne eine solche Beratung besteht die Gefahr, dass die differenzierten Belange der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung zu wenig Berücksichtigung finden.

Das derzeit bestehende Beratungsangebot der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer ist an sich sinnvoll. Der inhaltliche Fokus dieser Beratungsstellen auf barrierefreies Bauen ist jedoch zu eingeschränkt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse etwa von Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung, einer psychischen Behinderung, einer kognitiven Behinderung oder einer körperlichen Behinderung in Bezug auf Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen. Die Landesfachstelle ist ein wichtiger Baustein, um Kompetenzen in der Barrierefreiheit in Bayern aufzubauen und das Ziel, ein barrierefreies Bayern zu schaffen, auch tatsächlich umzusetzen.

Zu Art. 16a neu: Bisher werden die Umsetzung sowie Überwachung von Barrierefreiheit im Freistaat Bayern von verschiedenen Stellen betrieben, darunter die beauftragte Person der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer und das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Die Bemühungen dieser Stellen werden bislang weder gebündelt noch synchronisiert. Die geringen Fortschritte mit Blick auf Barrierefreiheit in den vergangenen zehn Jahren zeigen sehr

deutlich, dass das bestehende System Schwachstellen aufweist und verbesserungswürdig ist. Umso wichtiger sind ein konsequentes und unabhängiges Monitoring und regelmäßige Handlungsempfehlungen. Viele Bundesländer haben in ihrem Behindertengleichstellungsgesetz konkrete Möglichkeiten geschaffen, die Umsetzung der Barrierefreiheit zu überwachen, beispielsweise das Saarland. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein unabhängiges Monitoring auch in Bayern ermöglicht bzw. in Auftrag gegeben.

Zu § 1 Nr. 6

Redaktionelle Anpassung

Zu § 1 Nr. 7:

Um Barrierefreiheit konsequent im Regierungshandeln mitzudenken und zu verankern, ist der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung von zentraler Bedeutung. Es gilt jedoch zum einen, die politische Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu stärken, indem das Amt beim Landtag und nicht wie bisher bei der Staatsregierung angesiedelt wird. Darüber hinaus gilt es, den oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung personell zu stärken – denn der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig und wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren. Darüber hinaus bearbeitet er oder sie Anregungen von Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen. Eine Fülle wichtiger Aufgaben sind somit zu erledigen – bei Urlaub, Krankheit oder ähnlicher Gründe kann diese wichtige Arbeit nicht fortgeführt werden. Eine Stellvertretungsregelung schafft hier Abhilfe.

Zu § 1 Nr. 8:

Eine Schlichtungsstelle vertritt unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen und fungiert als niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Häufig scheuen sich Betroffene davor, den aufwendigen Klageweg zu gehen – hier setzt die Schlichtungsstelle als kostengünstiger Mechanismus an. Bei Konflikten bzw. wenn sich Menschen mit Behinderung in ihren Rechten durch Träger öffentlicher Gewalt eingeschränkt oder verletzt sehen, können sie ihre Belange bei der Schlichtungsstelle geltend machen. Auch der Bundesgesetzgeber hat die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 BGG vorgenommen, diese greift jedoch nur, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht. Dementsprechend ist eine Schlichtungsstelle auf Landesebene sinnvoll. Eine Schlichtungsstelle schafft neben einem niedrighschwelligem Weg für Betroffene außerdem Entlastung an bayerischen Gerichten: Allein gegen Bescheide des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bezüglich der Anerkennung einer Schwerbehinderung waren von 2009–2018 fast 60 000 Klagen bei den bayerischen Sozialgerichten anhängig.

Zu § 1 Nr. 9:

Redaktionelle Anpassung

Zu § 2:

Verbindlichere Regelungen braucht es nicht nur für die Interaktion von Menschen mit Behinderung mit Trägern öffentlicher Gewalt, sondern auch für Menschen, die in diesen Systemen arbeiten oder arbeiten möchten. Deshalb sieht dieser Gesetzentwurf eine Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayGovG) vor. Durch einen neuen Abs. 4 in Art. 7 soll erreicht werden, dass Barrierefreiheit auch im Innenverhältnis zu den Beschäftigten gefördert und verbindlich geregelt wird. Dies ist in Bayern auch insofern erforderlich, als dass der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter beim Freistaat bei 5,57 % stagniert und damit nur geringfügig die gesetzliche Quote übertrifft. Der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung liegt in Bayern bei 9,3 %. Der Freistaat Bayern als Arbeitgeber sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und auf

eine Erhöhung dieser Quote hinwirken. Die Änderung im Bayerischen E-Government-Gesetz leistet hierzu einen Beitrag.